

Betriebsinventar Landwirtschaft / Rebbau

Bedingungen für die Versicherung des Betriebsinventars von Landwirtschaft und Rebbau
(AVB Betriebsinventar Landwirtschaft / Rebbau 2016)

1 Versicherte Sachen, Kosten und Erträge

Versichert sind, sofern in der Police aufgeführt

1.1 Betriebsinventar, welches ausschliesslich dem versicherten Betrieb dient, bis zur in der Police für alle Positionen zusammen aufgeführten Versicherungssumme

1.1.1 Waren: selbst hergestellte oder eingekaufte Sachen, welche zum Verkauf oder zum Verbrauch durch den versicherten Betrieb bestimmt sind. Z.B. Landesprodukte, geerntete Erzeugnisse, Futter, Vorräte, Lebensmittel, Brennstoffe, Packmaterial, Farbstoffe, Chemikalien, Betriebsstoffe, Rohmaterialien, Halbfabrikate, Fertigfabrikate, Büromaterial, Drucksachen, Verbrauchsmaterial und dergleichen.

1.1.2 Einrichtungen: Sachen, die zum Gebrauch durch den versicherten Betrieb bestimmt sind. Z.B. Maschinen (samt Fundamenten und Leitungen), Apparate, Geräte, Werkzeuge, Instrumente, Steuerungen, Anlagen, Vorrichtungen, Installationen, An- und Aufbaugeräte zu Traktoren / Transportern, Zubehör, Ersatz-/Wechselteile, Mobiliar und dergleichen.

1.1.3 Fahrbares Inventar: selbstfahrende Arbeitsmaschinen, Betriebsmotorfahrzeuge, Elektrofahrzeuge, Hubstapler, Geräteträger, Manipulations-/Arbeitshilfsmittel, Elektrofahräder und dergleichen, welche in Übereinstimmung mit der Strassenverkehrsgesetzgebung ohne Kontrollschilder eingesetzt werden dürfen. Nicht selbstfahrende Objekte wie Anhänger, Wagen und dergleichen, welche grundsätzlich nicht im Strassenverkehr eingesetzt werden.

1.1.4 Bauliche Einrichtungen: vom versicherten Betrieb als Mieter, Pächter oder Eigentümer installierte, mit dem Gebäude fest verbundene Objekte, welche nicht als Gebäudebestandteile gelten und nicht mit dem Gebäude selbst versichert sind bzw. versichert werden können.

1.1.5 Eigene oder anvertraute Tiere.

1.2 Besondere Fahrhabe, welche ausschliesslich dem versicherten Betrieb dient, bis zur in der Police pro Position aufgeführten Versicherungssumme

1.2.1 Unbewegliche Sachen ausserhalb von Gebäuden: Silos, Jauchegruben, Fahrnisbauten, Einfriedungen, Abschrankungen, Zäune und dergleichen.

1.2.2 Hagelnetze, Kirschendächer, je samt Tragkonstruktion.

1.2.3 Leicht versetzbare Bauten: Plastik-/Folientunnel, Traglufthallen, Rautenhallen, Grosszelte (Zelte mit einer Nutzfläche ab 40 m², die gewerblich / betrieblich genutzt werden) und dergleichen, je samt Inhalt.

1.2.4 Treibhäuser, Treibbeefenster und -pflanzen.

1.3 Motorfahrzeuge, welche ausschliesslich dem versicherten Betrieb dienen, bis zur in der Police aufgeführten Versicherungssumme

1.3.1 Mit Kontrollschildern eingesetzte, dem versicherten Betrieb dienende Betriebsmotorfahrzeuge, Traktoren,

selbstfahrende Arbeitsmaschinen, Schleppfahrzeuge, Baumaschinen, Pneukrane, Elektrofahrzeuge, Elektro-/Motorfahräder und dergleichen.

1.4 Geldwerte des versicherten Betriebes, bis zur in der Police aufgeführten Versicherungssumme

1.4.1 Bargeld, unpersönliche Fahrkarten, Abonnemente, Flugtickets, Vouchers, Reisechecks, Gutscheine, Telefon- und Taxikarten, Prepaidkarten für Mobiltelefone, Kredit- und Kundenkarten, Wertpapiere, Sparhefte, Edelmetalle (als Vorräte, Barren oder Handelswaren), Münzen und Medaillen, lose Edelsteine und Perlen.

1.4.2 Für den Inhalt von Kassenschränken, Tresoren und Kassetten haftet die *emmental versicherung* nur, wenn diese abgeschlossen sind und die Schlüssel von den dafür verantwortlichen Personen auf sich getragen oder in einem gleichwertigen Behältnis eingeschlossen werden, für dessen Schlüssel dieselben Bestimmungen gelten. Für die Aufbewahrung des Codes von Kombinationsschlössern sind diese Bestimmungen sinngemäss anwendbar.

1.5 Besondere Sachen, Kosten und Erträge als Folge eines durch diese Police versicherten Ereignisses, bis 20% der Versicherungssumme für Betriebsinventar, besondere Fahrhabe oder Motorfahrzeuge, mindestens Fr. 200 000.– pro Schadenfall

1.5.1 Kosten für das Auf-/Wegräumen von Überresten versicherter Sachen und deren Abfuhr bis zum nächsten geeigneten Ablagerungsort sowie für deren Ablagerung, Entsorgung, Dekontamination und Vernichtung, inklusive toxikologische Analysen von Sonderabfällen.

1.5.2 Kosten für die Intervention von Feuerwehr oder Polizei, sofern diese nicht von der öffentlichen Hand getragen werden müssen.

1.5.3 Bewegungs- und Schutzkosten, d.h. Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass zum Zwecke der Wiederherstellung, Wiederbeschaffung oder Aufräumung von Sachen, die durch diesen Vertrag versichert sind, andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen. Bewegungs- und Schutzkosten sind insbesondere Aufwendungen für Demontage oder Remontage von Maschinen, für Durchbruch, Abriss oder Wiederaufbau von Gebäudeteilen oder für das Erweitern von Öffnungen. Versichert sind diejenigen Kosten, die nicht durch einen Gebäudeversicherer entschädigt werden müssen.

1.5.4 Kosten für das Wiederherstellen von Plänen und Zeichnungen, von Geschäftsbüchern, Akten, Verzeichnissen, Mikrofilmen, Datenträgern und dergleichen samt Material.

1.5.5 Kosten für das Ändern oder Ersetzen von Schlüsseln und Schlössern am Versicherungsort sowie bei gemieteten Banksafes.

1.5.6 Kosten für provisorische Sicherheitsmassnahmen wie Nottüren, Notschlösser, Notverglasungen, Bewachung, Verkehrsmassnahmen und dergleichen.

- 1.5.7 Kosten für das Freilegen defekter und Zudecken reparierter Flüssigkeits-, Energie- und Datenleitungen, welche vom Versicherungsnehmer betriebsbedingt verlegt worden sind. Mitversichert sind ebenfalls die Kosten für die Suche von Lecks.
- 1.5.8 Marktpreisschwankungen, d.h. die Differenz zwischen dem effektiven Wiederbeschaffungspreis für Waren und dem Marktpreis für diese Waren am Schadentag bzw. dem ersten auf den Schadentag folgenden Werktag, an welchem die Wiederbeschaffung möglich ist.
- 1.5.9 Nachteuerung für Einrichtungen, d.h. die Differenz zwischen dem Ersatzwert am Schadentag und den effektiven Wiederbeschaffungskosten. Entschädigt werden die tatsächlichen Mehrkosten, die binnen zwei Jahren nach Eintritt des Schadenereignisses aufgewendet werden.
- 1.5.10 Debitorenverluste, die durch das Zerstören oder Unbrauchbarmachen von Fakturakopien bzw. zur Fakturierung dienenden Unterlagen entstehen.
- 1.5.11 Vorübergehend anvertrautes Dritteigentum sowie Effekten von Besuchern, Gästen und Personal.
- 1.5.12 Zusätzliche Lebenshaltungskosten, sofern die Versicherungssumme der Hausratversicherung nicht ausreicht.
- 1.5.13 Kosten für auswärtiges Wohnen von Personen, denen der Versicherungsnehmer nachweislich ein Wohnrecht gewährt.

1.6 Ertragsausfall und Mehrkosten, bis zur in der Police aufgeführten Versicherungssumme

Die nachstehend aufgeführten Positionen, während der in der Police aufgeführten Haftzeit, wenn der versicherte Betrieb infolge

- eines durch diese Police versicherten Ereignisses,
- eines versicherten Feuer-, Elementar- oder Wasserschadens an von ihm betrieblich genutzten Gebäuden oder
- eines Feuer-, Elementar-, Diebstahl- oder Wasserschadens im Sinne dieser Allgemeinen Versicherungsbedingungen bei einem Lieferanten- oder Abnehmerbetrieb (Rückwirkungsschaden)

nicht, nur teilweise oder nur mit Mehraufwand weitergeführt werden kann:

- 1.6.1 Ertrag aus der Haupttätigkeit im versicherten Betrieb und aus selbstständigen Nebenerwerben. Allfällige eingesparte Kosten werden von der Entschädigung in Abzug gebracht. Die Entschädigung des Ertragsausfalls richtet sich nach dem in der Buchführung ausgewiesenen Umsatz.
- 1.6.2 Entgangene Bundesbeiträge (Direktzahlungen und sonstige Beiträge).
- 1.6.3 Entgangene Sömmerungsbeiträge von fremden Tierhaltern.
- 1.6.4 Die wirtschaftlich erforderlichen Mehrkosten zur Aufrechterhaltung des Betriebes im bisherigen Umfang bzw. zur Vermeidung oder Verminderung eines Ertragsausfalls.
- ## 1.7 Mietertrag, bis zur in der Police aufgeführten Versicherungssumme
- 1.7.1 Mietertragsausfall, der aus der Unbenutzbarkeit der durch ein versichertes Ereignis beschädigten Räume während längstens zwei Jahren entsteht.

Nicht versichert sind

- 1.8 Nicht geerntete Erzeugnisse, Kulturen.
- 1.9 Sachen, die bei einer kantonalen Versicherungsanstalt versichert sind bzw. werden müssen.
- 1.10 Schiffe, für die eine obligatorische Haftpflichtversicherung vorgeschrieben ist, sowie jene, die nicht regelmässig nach Gebrauch wieder an den Versicherungsstandort genommen werden, je samt Zubehör.
- 1.11 Luftfahrzeuge, die im Luftfahrzeugregister eingetragen werden müssen.
- 1.12 Geldwerte, Uhren, Schmuck, Bijouteriewaren, Fotoartikel, Pelze, Briefmarken, Antiquitäten, Kunstgegenstände, Radio-, HiFi-, Fernseh- und Videogeräte, Orientteppiche sowie Waffen bei einfachem Diebstahl und bei Aufbrechen von abgeschlossenen Fahrzeugen, Containern, Baracken und unvollendeten Bauten.
- 1.13 Schäden bei Kredit- und Kundenkarten, wenn die vertraglichen Sorgfaltspflichten nicht eingehalten wurden oder für welche der Kartenherausgeber gemäss seinen Allgemeinen Geschäftsbedingungen haftet.
- 1.14 Schlossänderungskosten infolge eines einfachen Diebstahls.
- 1.15 Entsorgungs- und Ausfallkosten im Zusammenhang mit Tieren, welche über eine separate Tierversicherung versichert sind.
- 1.16 Ertragsausfall, Mehrkosten oder besondere Auslagen infolge von Vergrösserungen der Anlage oder Neuerungen, die nach dem Schadenereignis vorgenommen werden.
- 1.17 Rückwirkungsschäden als Folge eines Sachschadens an öffentlichen Werken (Brücken, Strassen, etc.).

2 Versicherte Gefahren und Schäden

Versichert sind, sofern in der Police aufgeführt

2.1 Feuer und Elementar

2.1.1 Feuer

Brand, Rauch (plötzliche und unfallmässige Einwirkung), Blitzschlag, Explosion, Implosion, Versengen, Nutzfeuer und künstlich erzeugte Wärme.

2.1.2 Elementarereignisse

Die unmittelbaren Folgen von Hochwasser, Überschwemmung, Sturm (Wind von mindestens 75 km/h, der in der Umgebung der versicherten Sachen Bäume umwirft oder Gebäude abdeckt), Hagel, Lawinen, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag und Erdbeben.

2.1.3 Luftfahrzeuge

Abstürzende und notlandende Luft- und Raumfahrzeuge oder Teile davon.

2.1.4 Schneerutsch vom Dach

2.1.5 Abhandenkommen als Folge der unter 2.1.1 bis 2.1.4 genannten Ereignisse

2.3.8 Wasser durch Gebäudeöffnungen

Wasser, welches durch korrekt geschlossene Fenster, Türen, Balkontüren etc. ins Gebäudeinnere eindringt.

2.3.9 Wasser durch Durchdringungen

Wasser, welches durch Durchdringungen (wie Kabelleitungen etc.) ins Gebäudeinnere eindringt.

2.3.10 Kondens- und Tauwasser

Kondens- und Tauwasser, welches aus Kühlschränken, Kühltruhen, Gefrierschränken und Gefriertruhen ausfliesst.

Nicht versichert sind

2.3.11 Schäden durch Wasser, das durch offene Dachluken, Dachfenster, Fenster, Türen, Balkontüren etc. oder durch Öffnungen im Dach bei Neubauten, Umbau- oder anderen Arbeiten ins Gebäude eindringt.

2.3.12 Rückstauschäden, für die der Eigentümer der Kanalisation haftbar ist.

2.3.13 Hangwasserschäden, welche nach und nach entstanden sind (permanenten Bergdruck) oder auf fehlerhafte bauliche Konstruktion zurückzuführen sind (z.B. fehlende Sickerleitung).

2.3.14 Reparaturkosten für das schadenverursachende Objekt.

2.3.15 Schäden an Apparaten und Einrichtungen selbst, wenn innerhalb derselben eine Wasserleitung bricht.

2.3.16 Schäden durch Bodensenkungen, schlechten Baugrund, fehlerhafte bauliche Konstruktion, mangelhaften Gebäudeunterhalt (z.B. mangelhafte Plättli- und Silikonfugen).

2.3.17 Schäden, für welche Hersteller, Lieferanten, Architekten, Baumeister oder andere Parteien aufgrund von Garantiebestimmungen, SIA-Normen, Haftpflichtbestimmungen oder anderen Rechtsnormen haftbar sind.

2.3.18 Schäden als Folge eines Feuerschadens oder Elementarereignisses.

2.4 Glasbruch

Versichert sind - im Rahmen der in der Police aufgeführten Variante - Bruchschäden an den nachstehend aufgeführten Objekten aus Glas, Plexiglas oder ähnlichen Kunststoffen, welche anstelle von Glas verwendet werden:

2.4.1 Betriebsgebäude, Ökonomietrakte, Betriebsinventar

- Fest mit Betriebsgebäuden oder Ökonomietrakten verbundene Verglasungen, inklusive Lavabos, Spülröge, Closets (inkl. Spülkästen), Bidets, Pissoirs, Trennwände, Dusch- und Badewannen.
- Arbeitsplatten aus Natur-/Kunststein.
- Verglasungen an Landwirtschaftsinventar gemäss Umschreibung in Art. 1.1.2.

2.4.2 Selbstfahrende Arbeitsmaschinen

Front-, Seiten- und Heckscheiben, Glasdächer, Gläser von Innen- und Aussenspiegeln, Scheinwerfer-, Blinker-, Rücklicht- und andere Beleuchtungsverglasungen von landwirtschaftlich genutzten, selbstfahrenden Arbeitsmaschinen, welche im

«Verzeichnis Landwirtschafts-Inventar» aufgeführt und damit durch diese Police gegen Feuerschäden versichert sind.

Entschädigt wird das Glas inkl. Arbeit. Wird das Fahrzeug nicht mehr repariert, werden nur die Materialkosten der beschädigten Gläser vergütet.

2.4.3 Folgeschäden

Schäden an Waren und Einrichtungen infolge von Glassplittern bei einem versicherten Glasbruch.

2.4.4 Innere Unruhen

In Abänderung aller anderslautenden Bestimmungen sind Glasbruchschäden auch infolge innerer Unruhen versichert.

Nicht versichert sind

2.4.5 Schäden an Handspiegeln, optischen Gläsern, Glasgeschirren, Beleuchtungskörpern jeder Art, Glühbirnen, Leucht- und Neonröhren, Bildschirmen.

2.4.6 Schäden, die beim Versetzen, bei sonstigen Arbeiten an den Gläsern oder deren Umrahmungen entstehen; ferner Schäden, die sich vor oder beim Anschrauben, Einsetzen oder Legen der Gläser ereignen.

2.4.7 Schäden durch Kratzer, Splitter oder Schweiss-spritzer an der Oberfläche, der Politur oder der Malerei; Beschädigung oder Abfallen des Belages.

2.4.8 Folge-, Komplementär- und Abnutzungsschäden an den versicherten Sachen oder im Zusammenhang mit einem Glasbruch (z.B. De- und Remontage von weiteren Installationen, Wand- und Bodenbeläge, elektrische und mechanische Einrichtungen wie Heizkörper, Motoren, Kabel etc.).

2.4.9 Schäden als Folge eines Feuerschadens oder Elementarereignisses.

2.5 NaturPlus

2.5.1 Versichert sind während der Vertragsdauer eintretende Schäden an Lebensmitteln und Getränken (verarbeitet und unverarbeitet; Roh-, Halb- und Fertigfabrikate), Natur- und Ernteerzeugnissen, Futter und Saatgut, welche ausschliesslich dem versicherten Betrieb dienen.

2.5.2 Als Schäden gelten aussergewöhnliche, plötzlich und unvorhergesehen eintretende Beschädigungen und Zerstörungen sowie aussergewöhnlicher, unvorhergesehener Verderb.

2.5.3 In Abänderung aller anderslautenden Bestimmungen sind über NaturPlus auch Schäden infolge von inneren Unruhen versichert.

2.5.4 Die Versicherungsdeckung besteht im Rahmen der in der Police aufgeführten Versicherungssumme einmal pro Schadenfall.

Nicht versichert sind

2.5.5 Ungeerntete Erzeugnisse und Kulturen.

2.5.6 Tiere, Tiersamen/-spermien.

2.5.7 Schäden durch Bakterien, Schimmel, Pilze, Ungeziefer, Insekten und Krankheitserreger.

- 2.5.8 Schäden, welche auf Einflüsse während des Produktions-, Reife- und/oder Gärungsprozesses des Gutes zurückzuführen sind (z.B. Käseblähungen).
- 2.5.9 Schäden, welche infolge unfachmännischer, mangelhafter Lagerung oder Belüftung oder als Folge von dauernden, voraussehbaren und/oder in Kauf genommenen Einflüssen entstehen (z.B. verfaulen, verrotten).
- 2.5.10 Schäden infolge normaler Witterungseinflüsse.
- 2.5.11 Schäden, für die ein Hersteller, Verkäufer, Lieferant oder Bearbeiter vertraglich oder gesetzlich haftet.
- 2.5.12 Schäden durch Verlieren oder Verlegen.
- 2.5.13 Schäden, welche über in diesen Allgemeinen Versicherungsbedingungen aufgeführte Grund- und Zusatzversicherungen versichert sind oder versichert werden können.

2.6 InventarPlus

- 2.6.1 Versichert sind während der Vertragsdauer eintretende Schäden an Betriebsinventar, welches ausschliesslich dem versicherten Betrieb dient.
- 2.6.2 Als Schäden gelten aussergewöhnliche, plötzlich und unvorhergesehen eintretende Beschädigungen und Zerstörungen.
- 2.6.3 In Abänderung aller anderslautenden Bestimmungen sind über InventarPlus auch Schäden infolge von inneren Unruhen versichert.
- 2.6.4 Die Versicherungsdeckung besteht im Rahmen der in der Police aufgeführten Versicherungssumme einmal pro Schadenfall.

Nicht versichert sind

- 2.6.5 Motorfahrzeuge, selbstfahrende Arbeitsmaschinen, Anhänger.
- 2.6.6 Zusatzgeräte zu Transportern und Traktoren (zum Aufbau vorne und hinten, zum Aufbau, zum Anhängen/Ziehen).
- 2.6.7 Gebäudebestandteile, haustechnische Anlagen, Fahrnisbauten, Silos, bauliche Einrichtungen, Zäune, Mauern, Einfriedungen und dergleichen.
- 2.6.8 Sachen, die bei einer kantonalen Versicherungsanstalt versichert sind oder versichert werden müssen.
- 2.6.9 Tiere, Tiersamen/-spermien.
- 2.6.10 Lebensmittel und Getränke (verarbeitet und unverarbeitet; Roh-, Halb- und Fertigfabrikate), Natur- und Ernteezeugnisse, Futter und Saatgut.
- 2.6.11 Geldwerte.
- 2.6.12 Schäden, welche während des unmittelbaren Bearbeitungsprozesses (Herstellung, Bearbeitung, Unterhalt, Service, Wartung und dergleichen) am versicherten bearbeiteten Objekt entstehen.
- 2.6.13 Technische Störungen, bei denen keine Beschädigung oder Zerstörung vorliegt.
- 2.6.14 Schäden, welche durch einen Wartungsvertrag oder über Garantie gedeckt sind.

- 2.6.15 Schäden als Folge von dauernden, voraussehbaren und/oder in Kauf genommenen Einflüssen.
- 2.6.16 Schäden als Folge von mangelhaftem Unterhalt.
- 2.6.17 Schäden infolge normaler Witterungseinflüsse.
- 2.6.18 Schäden, für die ein Hersteller, Verkäufer, Lieferant oder Bearbeiter vertraglich oder gesetzlich haftet.
- 2.6.19 Schäden durch Verlieren oder Verlegen.
- 2.6.20 Schäden, welche über in diesen Allgemeinen Versicherungsbedingungen aufgeführte Grund- und Zusatzversicherungen versichert sind oder versichert werden können.

2.7 FixPlus

- 2.7.1 Versichert sind während der Vertragsdauer eintretende Schäden an allen dem versicherten Betrieb dienenden Wohn- und Betriebsgebäuden. Mitversichert sind auch mit dem Gebäude fest verbundene haustechnische Anlagen, welche nicht als Gebäudebestandteil im Rahmen der geltenden Abgrenzungsbestimmungen gelten und welche der Nutzbarkeit des Gebäudes dienen.
- 2.7.2 Versichert sind auch Silos, Zäune, Einfriedungen und andere fest mit dem Erdboden verbundene, künstliche Objekte. Bei Silos erfolgt die Entschädigung zum Zeitwert. Die Amortisation beträgt 10% pro Jahr, gerechnet auf Basis des Neuwertes. Der minimale Zeitwert beträgt 20% des Neuwertes.
- 2.7.3 Als Schäden gelten aussergewöhnliche, plötzlich und unvorhergesehen eintretende Beschädigungen und Zerstörungen.
- 2.7.4 In Abänderung aller anderslautenden Bestimmungen sind über FixPlus auch Schäden infolge von inneren Unruhen versichert.
- 2.7.5 Die Versicherungsdeckung besteht im Rahmen der in der Police aufgeführten Versicherungssumme einmal pro Schadenfall.

Nicht versichert sind

- 2.7.6 Fotovoltaik- und Solarthermieanlagen.
- 2.7.7 Haushaltgeräte wie Kochherde, Dampfabzüge, Geschirrspüler, Waschmaschinen, Tumbler und dergleichen.
- 2.7.8 Skulpturen, Kunstobjekte und dergleichen.
- 2.7.9 Sachen, die bei einer kantonalen Versicherungsanstalt versichert sind oder versichert werden müssen.
- 2.7.10 Technische Störungen, bei denen keine Beschädigung oder Zerstörung vorliegt.
- 2.7.11 Schäden, welche durch einen Wartungsvertrag oder über Garantie gedeckt sind.
- 2.7.12 Schäden als Folge von dauernden, voraussehbaren und/oder in Kauf genommenen Einflüssen.
- 2.7.13 Schäden infolge normaler Witterungseinflüsse.
- 2.7.14 Schäden, welche infolge mangelhaftem Unterhalt oder fehlerhafter Konstruktion entstehen.

- 2.7.15 Schäden, für die ein Hersteller, Verkäufer, Lieferant oder Bearbeiter vertraglich oder gesetzlich haftet.
- 2.7.16 Schäden durch einfachen Diebstahl, Verlieren oder Verlegen.
- 2.7.17 Schäden, welche über in diesen Allgemeinen Versicherungsbedingungen aufgeführte Grund- und Zusatzversicherungen versichert sind oder versichert werden können.

3 Örtlicher Geltungsbereich

- 3.1 Die Versicherungsdeckung gilt am in der Police aufgeführten Standort bzw. überall dort, wo sich das Inventar weltweit betriebsbedingt befindet.
- 3.2 Befindet sich Inventar nicht betriebsbedingt vorübergehend auswärts, besteht Versicherungsdeckung während maximal 24 Monaten.
- 3.3 Die Versicherungsdeckung ist auf der ganzen Welt gültig.
- 3.4 Die Versicherungsdeckung für Rückwirkungsschäden erstreckt sich auf Lieferanten- und Abnehmerbetriebe auf der ganzen Welt.
- 3.5 Die Versicherungsdeckung für Transportschäden gilt in der Schweiz, dem Fürstentum Liechtenstein sowie in EU-/EFTA-Staaten.

4 Berechnung der Entschädigung

4.1 Betriebsinventar / Fahrhabe

- 4.1.1 Im Schadenfall vergütet die *emmental versicherung* den Neuwert, es sei denn, die untenstehenden Absätze definieren Abweichungen. Als Neuwert gilt der für die Neuanschaffung gleichwertiger Sachen massgebliche Betrag unter Abzug des Restwertes. Persönliche Liehaberwerte werden nicht berücksichtigt.
- 4.1.2 Waren und Naturerzeugnisse sind zum Marktpreis versichert. Als Marktpreis gilt der Wert, zu dem eine Ware oder ein Naturerzeugnis gleicher Qualität am Ort und zur Zeit des Schadenfalles wieder beschafft werden kann.
- 4.1.3 Motorfahrzeuge, welche nicht als Handelsware dienen, selbstfahrende Arbeitsmaschinen, Plastiktunnel, Rautenhallen, Zelte, Abdeckfliese, Hagelnetze, Regendächer, Vogelschutznetze, Sachen, die nicht mehr gebraucht werden und Sachen, für welche dies in der Police ausdrücklich erwähnt wird, sind zum Zeitwert versichert. Als Zeitwert gilt der Neuwert unter Berücksichtigung von Amortisation und Wertverminderungen durch Alterung, Abnutzung oder aus anderen Gründen.
- 4.1.4 Bei Teilschäden werden die Reparaturkosten vergütet.

4.2 Geldwerte

- 4.2.1 Für Wertpapiere und Titel werden die Kosten des Amortisationsverfahrens sowie allfällige Verluste an Zinsen und Dividenden vergütet. Führt das Amortisationsverfahren nicht zur Kraftloserklärung, leistet die *emmental versicherung* für die nicht amortisierten Wertschriften und Titel Entschädigung; sie ist befugt, die Wertpapiere in natura zu ersetzen.

4.3 Ertragsausfall und Mehrkosten

- 4.3.1 Die *emmental versicherung* haftet für den Schaden, während 24 Monaten, sofern in der Police nicht eine längere Haftzeit aufgeführt ist. Die Haftzeit beginnt mit dem Eintritt des Schadenereignisses im versicherten Betrieb. Für Rückwirkungsschäden beginnt die Haftung mit dem Eintritt des Schadenereignisses im Lieferanten- oder Abnehmerbetrieb.
- 4.3.2 Wird der Betrieb nach dem Schadenereignis nicht wieder aufgenommen, so ersetzt die *emmental versicherung* nur die tatsächlich fortlaufenden Kosten, soweit sie ohne Unterbrechung durch den Umsatz gedeckt worden wären. Dabei wird im Rahmen der Haftzeit auf die mutmassliche Unterbrechungsdauer abgestellt.
- 4.3.3 Wird in der Police eine „Betriebsunterbrechungsversicherung nach Umsatz“ vereinbart und wurde dem Vertrag ein zu niedriger Umsatz zugrunde gelegt, so wird der Schaden nur in dem Verhältnis ersetzt, in welchem die angegebene zur festgestellten Summe steht.

4.4 Schadenminderungskosten

- 4.4.1 Vergütet werden auch Schadenminderungskosten. Soweit sie und die Entschädigung zusammen die Versicherungssumme übersteigen, werden sie nur vergütet, wenn es sich um von der *emmental versicherung* angeordnete Aufwendungen handelt.

4.5 Höchstentschädigung

- 4.5.1 Die Entschädigung ist vorbehaltlich Art. 4.4.1 auf die in der Police oder in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen aufgeführten Versicherungssummen begrenzt.

4.6 Versicherung auf Erstes Risiko

- 4.6.1 Werden in der Police Positionen auf Erstes Risiko versichert, verzichtet die *emmental versicherung* im Schadenfall auf die Anrechnung einer Unterversicherung.

4.7 Anrechnung anderer Versicherungsleistungen

- 4.7.1 Sind Schäden bereits aus einer anderen Sachversicherung vergütet worden, werden diese Leistungen an die Entschädigung angerechnet.

5 Selbstbehalte

Der Anspruchsberechtigte trägt pro Schadenereignis die nachstehend aufgeführten Selbstbehalte, sofern in der Police keine höheren vereinbart worden sind.

5.1 Höhe

- 5.1.1 Elementarereignisse: 10% der Entschädigung, jedoch mindestens Fr. 1 000.– und höchstens Fr. 10 000.–.
- 5.1.2 Transportschäden: Fr. 500.–.
- 5.1.3 Diebstahlschäden: Fr. 200.–.
- 5.1.4 NaturPlus: Fr. 200.–.
- 5.1.5 InventarPlus: Fr. 200.–.
- 5.1.6 FixPlus: Fr. 200.–.

5.2 Anwendung

- 5.2.1 Sind bei einem Schadenfall mehrere in der Police aufgeführte Positionen von ein- und demselben Ereignis betroffen und sieht die Police für diese Positionen einen Selbstbehalt vor, wird der Selbstbehalt über alle betroffenen Positionen zusammen einmal abgerechnet. Ein Mindestselbstbehalt wird für alle betroffenen Positionen zusammen nur einmal geltend gemacht.
- 5.2.2 Bei Elementarereignissen wird der Selbstbehalt pro Ereignis für bewegliche Sachen und Gebäude je einmal abgezogen.
- 5.2.3 Sind durch ein Ereignis mehrere Plus-Bausteine betroffen, wird der Selbstbehalt insgesamt nur einmal abgezogen.
- 5.2.4 Mit Ausnahme der gesetzlichen Elementarschadenversicherung wird der vereinbarte Selbstbehalt gemäss Police immer vom ermittelten Schaden in Abzug gebracht. Die Entschädigung ist maximiert durch die versicherte Summe.

6 Besondere Bestimmungen

6.1 Sorgfaltspflichten

- 6.1.1 Der Versicherungsnehmer hat insbesondere die Wasserleitungen, die daran angeschlossenen Einrichtungen und Apparate auf seine Kosten instand zu halten, verstopfte Wasserleitungsanlagen reinigen zu lassen und das Einfrieren durch geeignete Massnahmen zu verhindern.
- 6.1.2 Solange das Gebäude oder die Wohnung, wenn auch nur vorübergehend, unbewohnt ist, müssen die Wasserleitungen, die daran angeschlossenen Einrichtungen und Apparate entleert sein, es sei denn, die Heizungsanlage werde unter angemessener Kontrolle in Betrieb gehalten.
- 6.1.3 Eine schuldhafte Verletzung dieser Sorgfaltspflichten kann zu einer Leistungskürzung führen.